

SATZUNG

**ÜBER DIE FÖRMLICHE FESTLEGUNG DES SANIERUNGSGEBIETS
„INNENSTADT II“
VOM 16. SEPTEMBER 2019**

Aufgrund von § 142 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Neufassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. 698), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. März 2019 (GBl. S. 161, 186) hat der Gemeinderat der Stadt Mössingen in seiner Sitzung am 16. September 2019 folgende Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Innenstadt II“ in Mössingen beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

1. In der Stadt Mössingen wird der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung als „förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet“ festgesetzt.
2. Zur Behebung städtebaulicher Missstände nach § 136 Abs. 2 und 3 BauGB werden im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet Sanierungsmaßnahmen in Form von Ordnungsmaßnahmen nach § 147 BauGB und Baumaßnahmen nach § 148 BauGB durchgeführt.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem Lageplan vom 16. September 2019. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

Das Sanierungsgebiet umfasst demnach im Wesentlichen die Bereiche zwischen bzw. entlang der Forststraße, Bahnhofstraße, Grabenstraße, Hafnergasse, Steinlach, Sulzgasse und den Bereich um den Rathof.

§ 3

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB finden Anwendung.

§ 4

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§5

Durchführungsfrist

Die Frist zur Durchführung der Sanierung wird mit 10 Jahren festgelegt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Mössingen

Michael Bulander
Oberbürgermeister

Hinweise gemäß § 143 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Auf die §§ 24 und 144 sowie 145 BauGB wird in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen.

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung bzw. Anzeige oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Mössingen,

Bulander
Oberbürgermeister